



Der neue Finanzausgleich ab 2005

- Darstellung und Bewertung der finanzkraftabhängigen Umverteilungswirkungen -

1. Regelungen des Finanzausgleichs im Überblick

Der bundesstaatliche Finanzausgleich hat die Aufgabe, die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen auszugleichen (Art. 107 GG). Durch ein System verschiedener Ausgleichsstufen wird eine Annäherung der Finanzkraftverhältnisse der einzelnen Länder angestrebt. Damit sollen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle Länder und der Bund gleichermaßen in die Lage versetzt werden, die ihnen nach ihrer Stellung im Grundgesetz obliegenden Aufgaben auch materiell erfüllen zu können. Das System ist im Finanzausgleichsgesetz (FAG) im Einzelnen geregelt.

Sollen die Umverteilungswirkungen des neuen Finanzausgleichsgesetzes dargestellt werden, so müssen einige Einschränkungen beachtet werden. Das Finanzausgleichsgesetz regelt mit Ausnahme der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern nicht die vertikale Steuerverteilung. Ebenfalls nicht im Finanzausgleichsgesetz geregelt sind die Zerlegungen der Lohnsteuer, der Körperschaftsteuer und der Zinsabschlagsteuer. Das Finanzausgleichsgesetz berücksichtigt die gemeindlichen Steuereinnahmen nur insoweit, als das diese normiert (Bereinigung um die jeweiligen Hebesätze der Gemeinden) und zeitverzögert (Realsteuerkraft des Vorjahres) zu einem Prozentsatz von 64% berücksichtigt werden (vgl. zur Übersicht **Schaubild 1 und Tabelle 1**, Seite 8 und 9).

Das Finanzausgleichsgesetz regelt die Verteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern und die Verteilung unter den Ländern. Die Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern wird ohne Bezug zum örtlichen Aufkommen vorgenommen. Sie erfolgt unter den Ländern zum größten Teil (mindestens 75%) nach Einwohnern und zu einem kleineren Teil (höchstens 25%) nach Steuerkraftschwäche. Unter der Steuerkraft ist die Summe aus den Landessteuern und den Landesanteilen an den Gemeinschaftsteuern (ohne Umsatzsteuer) je Einwohner (ungewichtet) zu verstehen. Die nach diesem Kriterium zu verteilenden Umsatzsteueranteile werden als Ergänzungsanteile bezeichnet. Sie weisen direkte Umverteilungswirkungen auf. Die Ergänzungsanteile an der Umsatzsteuer entlasten den Finanzausgleich unter den Ländern und können damit als Vorstufe für den Länderfinanzausgleich angesehen werden. Während im bis Ende 2004 geltenden Finanzausgleichsgesetz für steuerkraftschwache Länder eine Vollauffüllung bis 92% des Länderdurchschnitts erfolgte, werden ab 2005 ein 95%-iger Auffüllungssatz bis 97% des Länderdurchschnitts und stetig sinkende Auffüllungssätze (von 95% bis 60%) bis zum Länderdurchschnitt gelten. Diese Tarifänderung führt zu einer erheblichen Intensivierung der Umverteilungswirkungen der Umsatzsteuerergänzungsanteile.

Tabelle 2 zeigt die (theoretischen) Tarifeffekte, die durch die Neuregelung ab 2005 entstehen. So wird ein Land, das eine Steuerkraft vor Umsatzsteuerverteilung von 30,00% (z.B. Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern weisen eine Steuerkraft in der Größenordnung von 30 - 33% auf; laut Regionalisierung der Steuerschätzung vom Mai 2004 für das Jahr 2005) durch die Umsatzsteuerergänzungsanteile theoretisch auf 95,98% angehoben. Im Vergleich zum bis Ende des Jahres 2004 geltenden Finanzausgleichsgesetzes (Vollauffüllung auf 92%) bedeutet dieses eine Erhöhung um fast 4%-Punkte.

IMPRESSUM

Der Senator für Finanzen
Presse & Öffentlichkeitsarbeit
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen
Telefon: (0421) 361-4072
Fax: (0421) 361- 2965
e-Mail: office@finanzen.bremen.de
<http://www.bremen.de/finanzsenator>

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung:
Referat 15, Herr Klusewitz
Telefon: (0421) 361-6030
e-Mail: stefan.klusewitz@finanzen.bremen.de

Gesamtherstellung:
Druckerei des Senators für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Abkürzungen der Bundesländer:

Bundesland	Abkürzung
Baden-Württemberg	BW
Bayern	BY
Berlin	BE
Brandenburg	BB
Bremen	HB
Hamburg	HH
Hessen	HE
Mecklenburg-Vorpommern	MV
Niedersachsen	NI
Nordrhein-Westfalen	NW
Rheinland-Pfalz	RP
Saarland	SL
Sachsen	SN
Sachsen-Anhalt	ST
Schleswig-Holstein	SH
Thüringen	TH

Auch die steuerkraftschwachen Länder, die bisher keine Umsatzsteuerergänzungsanteile erhielten, werden durch die Neuregelung in erheblichem Maße profitieren. So wird ein Land, das bisher mit einer Steuerkraft vor Umsatzsteuerverteilung von 95,00% keine Ergänzungsanteile bekam, durch die Neuregelung auf theoretische 99,23% des Länderdurchschnitts angehoben.

Tabelle 2: Tarifeffekte Umsatzsteuerergänzungs- anteile ab 2005 (ohne vertikale Effekte)	
Steuerkraft vor Umsatz- steuerergänzungsanteile in v.H.	Steuerkraft nach Umsatz- steuerergänzungsanteile in v.H.
30,00	95,98
35,00	96,23
40,00	96,48
45,00	96,73
50,00	96,98
55,00	97,23
60,00	97,48
65,00	97,73
70,00	97,98
75,00	98,23
80,00	98,48
85,00	98,73
90,00	98,98
95,00	99,23
96,00	99,28
97,00	99,33
98,00	99,43
99,00	99,66

Die aufgezeigten Tarifwirkungen bei den Umsatzsteuerergänzungsanteilen sind deshalb als theoretisch zu kennzeichnen, weil der Berechnungsmodus der Umsatzsteuerergänzungsanteile nur die durchschnittliche Steuerkraft vor Umsatzsteuerverteilung als Referenzgröße heranzieht. Die durchschnittserhöhende Wirkung der Summe der Ergänzungsanteile selbst führt aber nicht zu weiteren Anpassungen der Ergänzungsanteile an einzelne Länder im Sinne eines iterativen Verfahrens, so dass faktisch die in **Tabelle 2** ausgewiesenen theoretischen Tarifeffekte nie ganz erreicht werden können. Die Abweichung der tatsächlichen von den theoretischen Tarifeffekten hängt von der Gesamthöhe der Ergänzungsanteile und damit von dem Ausmaß der Durchschnittserhöhung ab. Dieses kann in einer einfachen Analyse der Tarifeffekte bei den Umsatzsteuerergänzungsanteilen nicht berücksichtigt werden.

Neben den Ergänzungsanteilen hat auch der größere - nach Einwohnern - zu verteilende Teil (mindestens 75%) indirekte Ausgleichswirkungen. Indirekte Ausgleichswirkungen liegen vor, weil erstens der abstrakte Bedarfsmaßstab des Einwohners, wie er auf dieser Stufe Anwendung findet, nicht mit dem abstrakten Bedarfsmaßstab des gewichteten Einwohners im Länderfinanzausgleich

übereinstimmt. Zweitens wird für alle Länder ein gleich hoher Pro-Kopf-Betrag verteilt und damit eine Annäherung von steuerkraftstarken und steuerkraftschwachen Ländern erreicht. Es wird also unterstellt, dass jeder Einwohner einen gleich hohen Anteil zum Umsatzsteueraufkommen beiträgt.

Zur Messung der Umverteilungswirkungen der Umsatzsteuer hat sich das Konzept des Umsatzsteuervorwegausgleichs (auch Umsatzsteuerausgleich genannt) durchgesetzt. Der Umsatzsteuervorwegausgleich bezeichnet den Unterschied zwischen einer Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zu 100% nach Einwohnern und der tatsächlichen Verteilung. Bekommt ein Land weniger Umsatzsteuer als es ihm bei einer ausschließlichen Verteilung nach Einwohnern zustehen würde, ist es auf dieser Stufe ein Zahlerland (und umgekehrt). Dieses Messkonzept berücksichtigt also nur die direkten Ausgleichswirkungen der Ergänzungsanteile der Umsatzsteuer.

Länderfinanzausgleich

Nach dem Abschluss der Umsatzsteuerverteilung beginnt der eigentliche Länderfinanzausgleich (LFA i.e.S.). Die Finanzkraft im Länderfinanzausgleich umfasst grundsätzlich alle Steuereinnahmen eines Landes mit der Besonderheit, dass die gemeindlichen Steuereinnahmen normiert und zu 64% berücksichtigt werden. Die Abzugsfähigkeit der Hafencosten von der Finanzkraft ist seit dem Jahre 2005 nicht mehr möglich. Die Abgeltung für Seehafenkosten erfolgt nunmehr vertikal im Rahmen eines „Seehafenfinanzierungsgesetzes“ (Art. 9 SFG) über Finanzhilfen nach Art. 104a Abs. 4 GG, wobei Bremen einen jährlich gleichbleibenden Betrag in Höhe von rund 10,7 Mio. Euro vom Bund erhalten wird.

Die Ermittlung des Finanzbedarfs eines Landes erfolgt unter Berücksichtigung der Einwohnerwertungen und unterstellt einen gleichen Finanzbedarf je gewichtetem Einwohner (normierter Finanzbedarf) in den einzelnen Ländern. Die Grundidee des Länderfinanzausgleichs, die Annäherung der Finanzkraftverhältnisse, wird durch eine Annäherung der Finanzkraft des jeweiligen Landes an seinen normierten Finanzbedarf realisiert. Während die Stadtstaateneinwohnerwertung unverändert bleibt, ist die Einwohnerwertung zur Ermittlung des normierten Finanzbedarfs der Gemeinden gegenüber der bis Ende 2004 geltenden Regelung erheblich verändert worden. Neben den Stadtstaaten mit einem erhöhten abstrakten Finanzbedarf von 135%, wird bei den dünn besiedelten Flächenländern Sachsen-Anhalt (102%), Brandenburg (103%) und Mecklenburg-Vorpommern (105%) ebenfalls ein erhöhter abstrakter Finanzbedarf angesetzt. Der Vergleich von Finanzkraft und (normiertem) Finanzbedarf entscheidet, ob ein Land ausgleichspflichtig oder ausgleichsberechtigt ist.

Der Unterschied zwischen beiden Größen, die technisch auch als Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl bezeichnet werden, bestimmt als Überschuss bzw. Fehlbetrag grundsätzlich im Zusammenwirken mit dem Tarif im Länderfinanzausgleich die Höhe der zu leistenden Beiträge bzw. der zu erhaltenden Zuweisungen.

Der Tarif im Länderfinanzausgleich ist ab dem Jahr 2005 neu konzipiert worden. Der „alte“ Tarif garantierte ausgleichsberechtigten Ländern mindestens 95 % des Finanzbedarfs zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Ausgleichsniveau wurde durch einen Tarif erreicht, der bis 92 % des Finanzbedarfs eine vollständige Auffüllung und in dem Bereich von 92 % bis 100 % des Finanzbedarfs eine Auffüllung zu 37,5 % vorsah.

Der „neue“ Tarif ab 2005 bringt für die ausgleichsberechtigten Länder wesentliche Veränderungen. Bis 80% der Ausgleichsmesszahl erfolgt eine Auffüllung zu 75%. Von 80% bis 93% der Ausgleichsmesszahl sinkt der Grenzausgleichssatz stetig von 75% auf 70%. Von 93% bis 100% der Ausgleichsmesszahl erfolgt eine weitere stetige Absenkung des Grenzausgleichssatzes bis zu 44%. Da keine Vollauffüllungsstufe mehr existiert, wird es nur noch eine theoretische Mindestgarantie in Höhe von 73,42% bei einer Finanzkraft in v.H. der Ausgleichsmesszahl von 0% geben. Dieser Fall ist jedoch durch die Wirkungen der Umsatzsteuerverteilung auszuschließen. Legt man als wahrscheinliche Untergrenze der Finanzkraft vor Länderfinanzausgleich einen Wert von 65% zu Grunde (finanzschwächstes Land in einer Modellrechnung für das Jahr 2005 ist Berlin mit einer Finanzkraft von 68,00%), so ergibt sich ein Ausgleichsniveau nach Länderfinanzausgleich von 89,67%. Gegenüber dem „alten“ Tarif bedeutet dieses eine Absenkung des Ausgleichsniveaus von über 5%-Punkten. Demgegenüber erreichen die ausgleichsberechtigten Länder, die eine Finanzkraft vor Länderfinanzausgleich von mindestens rd. 86,5% aufweisen, durch den „neuen“ Tarif ein höheres Ausgleichsniveau als bei dem „alten“ Tarif (vgl. zur groben Orientierung **Tabelle 3** Tarifwirkungen im Vergleich).

Die ausgleichspflichtigen Länder müssen die aus dem Tarif ermittelten Beträge an die finanzschwachen Länder grundsätzlich auf-bringen. Während bei dem „alten“ Tarif die Abschöpfung für den ersten Prozentpunkt über der Ausgleichsmesszahl 15%, für die weiteren Prozentpunkte bis 110% der Ausgleichsmesszahl 66% und für alle weiteren Prozentpunkte 80% betrug, spiegelt der „neue“ Tarif für die ausgleichspflichtigen

Länder von der Struktur her gesehen den Tarif für die ausgleichsberechtigten Länder. Für die ersten sieben Prozentpunkte steigt der Grenzausgleichssatz von 44% stetig bis auf 70%. Für die weiteren 13 Prozentpunkte bis 120% der Ausgleichsmesszahl erfolgt eine weitere stetige Steigerung des Grenzausgleichssatzes bis auf 75%. Sollte die Finanzkraft in Bezug auf die Ausgleichsmesszahl noch höher sein, tritt auch auf der Zahlerseite für diese übersteigende Finanzkraft ein Proportionalabschöpfungssatz von 75% in Kraft. Die neue Tarifstruktur führt vor allem für ausgleichspflichtige Länder von 103,5% bis 109,5% und ab 110,5% zu geringeren Ausgleichsbeiträgen gegenüber der alten Tarifstruktur. Die aufgezeigten Unterschiede sind aber insoweit wiederum nur theoretisch, als dass sowohl bei der alten wie auch bei der neuen Regelung zum Länderfinanzausgleich eine Anpassung der Summen der durch den Tarif ermittelten Ausgleichspflichten an die ermittelten Ausgleichsberechtigungen erfolgen muss. Ebenso unberücksichtigt blieben die Wirkungen der „Ländersteuergarantie“ im alten Recht sowie mögliche Auswirkungen der sog. „Deckelung“ der Ausgleichspflichten im alten sowie im neuen Finanzausgleichsrecht. Es kann aber festgehalten werden, dass nach der Regionalisierung der Steuerschätzung vom Mai 2004 für das Jahr 2005 weder die Deckelungsregelung im alten Recht (maximale Abschöpfung des ersten Prozentpunktes über dem Länderdurchschnitt zu 15% und alle weiteren zu 80%) noch die des neuen Rechts (Deckelung der durchschnittlichen Abschöpfung für jedes ausgleichspflichtige Land auf 72,5% der Überschüsse) zur Anwendung kommt.

Tabelle 3: Tarifwirkungen im Vergleich				
LFA-Tarif und Fehlbetrags-BEZ bis 2005				
Ausgleichsberechtigt			Ausgleichspflichtig	
Finanzkraft vor LFA in v.H.	Finanzkraft nach LFA in v.H.	Finanzkraft nach Fehl-BEZ in v.H.	Finanzkraft vor LFA in v.H.	Finanzkraft nach LFA in v.H.
60,00	95,00	99,50	100,00	100,00
65,00	95,00	99,50	105,00	102,21
70,00	95,00	99,50	110,00	103,91
75,00	95,00	99,50	115,00	104,91
80,00	95,00	99,50	120,00	105,91
85,00	95,00	99,50	125,00	106,91
90,00	95,00	99,50	130,00	107,91
95,00	96,88	99,69	135,00	108,91
LFA-Tarif und Fehlbetrags-BEZ ab 2005				
Ausgleichsberechtigt			Ausgleichspflichtig	
Finanzkraft vor LFA in v.H.	Finanzkraft nach LFA in v.H.	Finanzkraft nach Fehl-BEZ in v.H.	Finanzkraft vor LFA in v.H.	Finanzkraft nach LFA in v.H.
60,00	88,42	97,01	100,00	100,00
65,00	89,67	97,29	105,00	102,34
70,00	90,92	97,57	110,00	103,89
75,00	92,17	97,85	115,00	105,29
80,00	93,42	98,13	120,00	106,59
85,00	94,71	98,42	125,00	107,84
90,00	96,11	98,74	130,00	109,09
95,00	97,66	99,09	135,00	110,34
Anmerkung: In den Tabellen sind nur die Auswirkungen durch die Tarifsätze dargestellt.				

Im Rahmen der Analyse der Umverteilungswirkungen nicht zu berücksichtigen ist die ab 2005 neu eingeführte Anreizprämie für überproportionale Steuereinnahmen gegenüber dem Vorjahr, die hinsichtlich der Beurteilung des Tarifs im Länderfinanzausgleich in dynamischer Sicht (Selbstbehalte bei Steuermehreinnahmen) von großer Bedeutung ist. Für den statischen Aspekt der Umverteilungswirkungen, die durch die Tarife im Finanzausgleichssystem entstehen, ist die neu eingeführte Anreizprämie aber nicht relevant.

Bundesergänzungszuweisungen

An den horizontalen Länderfinanzausgleich schließt sich die vertikale Stufe der Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) für die leistungsschwachen Länder an. Zum größten Teil geht es bei den Ergänzungszuweisungen des Bundes um die Abgeltung von Sonderlasten, die nicht im Länderfinanzausgleich berücksichtigt werden dürfen. Sonderlasten sind solche Lasten, die nicht alle Länder haben. Ihr Ausgleich im Rahmen der BEZ ist sinnvoll, weil der Finanzausgleich ansonsten pauschal nach der Zahl der (gewichteten) Einwohner durchgeführt wird. Die Pauschalierung setzt voraus, dass alle Länder im Grundsatz gleiche Lasten haben. Das trifft für wenige Ausgaben nicht zu. Die grundsätzliche Bestimmung, welches Land leistungsschwach ist, ist in § 10 MaßstG geregelt. Danach können nur ausgleichsberechtigte Länder leistungsschwach sein. Da die Abgeltung von Sonderlasten aber an spezifizierte Sondertatbestände anknüpft, wäre eine Berücksichtigung in der Analyse der finanzkraftabhängigen Umverteilungswirkungen des Finanzausgleichs fehlerhaft.

Eine Art der BEZ - die finanzkraftbezogenen BEZ oder auch Fehlbetrags-BEZ genannt - schließt rechentechnisch direkt an den Länderfinanzausgleich an. Die Fehlbetrags-BEZ sind eine allgemeine Ergänzung der Finanzausstattung, ohne dass sie an eine spezifizierte Sonderlast anknüpfen. Seit 1995 wurden diese finanzkraftbezogenen BEZ so berechnet, dass sie 90% des nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Unterschieds zum Finanzbedarf ausgleichen. Das daraus resultierende Ausgleichsniveau betrug nach Berücksichtigung der Fehlbetrags-BEZ mindestens 99,5 %. Auf den ersten Blick mag dieses sehr hoch erscheinen, aber es sollte berücksichtigt werden, dass sich das Ausgleichsniveau auf die abgegrenzten Größen gemäß den Länderfinanzausgleichsregelungen bezieht. Dieses bedeutet, dass die gemeindliche Steuerkraft eben nur zur Hälfte und normiert in die Berechnungsgrundlage eingeht. In der Realität wurden daher die rechnerischen Ausgleichsniveaus je nach Ausmaß der gemeindlichen Finanzkraftschwäche nicht erreicht.

Das BVerfG-Urteil zum Finanzausgleich aus dem Jahre 1999 führte bei den Regelungen zu den Fehlbetrags-BEZ zu Änderungen. Das BVerfG

kritisierte die fehlende Feststellung der Leistungsschwäche eines Landes als Voraussetzung zum Empfang von Fehlbetrags-BEZ im Finanzausgleichsgesetz.

Das Maßstäbengesetz (MaßstG) beseitigte dieses Problem, in dem es die Gewährung der Fehlbetrags-BEZ daran knüpft, ob ein Land nach Abschluss der Länderfinanzausgleich erkennbar unterhalb der länderdurchschnittlichen Finanzkraft liegt (§ 11 MaßstG).

Durch die neuen Regelungen im Finanzausgleichsgesetz wird diese Vorgabe umgesetzt. Es ist ab dem Jahr 2005 nur noch eine Auffüllung zu 77,5% der Lücke nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs, die bis 99,5% des (normierten) Finanzbedarfs existiert, möglich. Dieses hat zur Folge, dass das Gesamtvolumen der Fehlbetrags-BEZ in der Modellrechnung für das Jahr 2005 um rd. 560 Mio. Euro auf rd. 2,541 Mrd. Euro sinkt. Weiterhin hat dieses erhebliche Auswirkungen auf das nach Fehlbetrags-BEZ zu erreichende Gleichsniveau. Das schon erwähnte Beispielsland, das seine Finanzkraft vor dem Länderfinanzausgleich von 65% seines (normierten) Finanzbedarfs durch den Länderfinanzausgleich auf 89,67% verbessert, erreicht nunmehr nach Fehlbetrags-BEZ eine Finanzkraft von 97,29% (statt 99,50% wie im "alten" Recht); allerdings auch bezogen auf eine zu 64% zu berücksichtigende gemeindliche Finanzkraft. In der **Tabelle 3** lassen sich die Tarifwirkungen des neuen Finanzausgleichs (einschließlich Fehlbetrags-BEZ) im Vergleich zu den bis 2004 geltenden Regelungen ablesen.

2. Messkonzept der finanzkraftabhängigen Umverteilungswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes

Ausgangspunkt für die Messung der finanzkraftabhängigen Umverteilungswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes ist die Finanzkraft und der (normierte) Finanzbedarf in der Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs (Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl). Eine Finanzkraftfolge wird durch die Ordnung der Relationen „Finanzkraftmesszahl zur Ausgleichsmesszahl“ der einzelnen Länder abgebildet. Das Land, das die höchste Finanzkraft im Verhältnis zu seinem (normierten) Finanzbedarf aufweist, erhält den ersten Rang u.s.w.

Vor dem Länderfinanzausgleich gleicht das Instrument der Umsatzsteuerergänzungszuweisungen die unterschiedlichen Landessteuerkraftverhältnisse zu einem Teil aus. Da sich Landessteuerkraft und Finanzkraft durch die zu berücksichtigende gemeindliche Finanzkraft, die bergrechtlichen Förderabgaben sowie in der Herstellung der Vergleichbarkeit unterschiedlicher Länder durch die gewichteten Einwohner unterscheiden, findet im System des

bundesstaatlichen Finanzausgleichs zwischen Umsatzsteuerverteilung und Länderfinanzausgleich ein Maßstabswechsel statt. Zur Berechnung eines einheitlichen Maßstabs werden deshalb, ausgehend von den zentralen Größen des Länderfinanzausgleichs, die „Zahlungen“ im Umsatzsteuervorwegausgleich von der Finanzkraftmesszahl abgezogen, um die Ausgangsrelationen der ersten Stufe der finanzkraftabhängigen Umverteilungen zu berechnen. Die Ausgleichsmesszahlen bleiben unverändert, da es sich bei dem Umsatzsteuervorwegausgleich um eine horizontale Umverteilung unter den Ländern handelt und die durchschnittliche Finanzkraft dadurch nicht berührt wird.

Die Endstufe des finanzkraftbezogenen Vergleichs bildet die Verteilung der finanzkraftbezogenen Bundesergänzungszuweisungen, die die verbleibende Lücke der Finanzkraft zu dem (normierten) Finanzbedarf der finanzschwachen Länder teilweise schließt. Die Relation Finanzkraft zu dem (normierten) Finanzbedarf der finanzstarken Länder wird dadurch nicht beeinflusst.

Eine Einbeziehung anderer Bundesergänzungszuweisungen (Kosten politischer Führung, teilungsbedingte Sonderlasten) in die Analyse wäre unzulässig, da es sich um die Abgeltung von Sonderlasten handelt, die eben gerade nicht im Länderfinanzausgleich zu berücksichtigen sind. Sie zielen nicht darauf, Finanzkraftrelationen auszugleichen, sondern sollen Sonderlasten einzelner Länder decken.

Ebenso werden die Umverteilungswirkungen, die durch die Zerlegungen der Lohnsteuer, Körperschaftsteuer und der Zinsabschlagsteuer nicht erfasst, da es sich erstens um Regelungen außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes handelt und zweitens diese Zerlegungen an andere Kriterien als die Finanz- bzw. Steuerkraft anknüpfen.

3. Ergebnis der finanzkraftabhängigen Umverteilungen

In der **Tabelle 4** (Seite 10) sind die erläuterten Stufen der Umverteilung sowie ihre Auswirkungen auf die relativen Finanzkraftpositionen der einzelnen Länder für das Jahr 2005 aufgeführt. Die Spalte Summe/Volumen gibt auch Auskunft über die Umverteilungsvolumina des Umsatzsteuervorwegausgleichs und des Länderfinanzausgleichs.

Es zeigt sich, dass der Umsatzsteuervorwegausgleich im neuen Finanzausgleich mit 8,030 Mrd. Euro eine bedeutend größere Umverteilung bewirkt als der eigentliche Länderfinanzausgleich mit 6,887 Mrd. Euro. Das Volumen des Umsatzsteuervorwegausgleichs ist im Vergleich zum alten Recht (7,630 Mrd. Euro) noch um rd. 400 Mio. Euro ausgeweitet worden, während das Volumen des Länderfinanzausgleichs (altes Recht: 7,117 Mrd. Euro) in der Größenordnung von 300 Mio. Euro reduziert worden ist. Es ist daher unverständlich, dass bisher in der

Öffentlichkeit stets nur der Länderfinanzausgleich als Maßstab für die Finanzkraftstärke oder -schwäche eines Landes herangezogen und die offenkundigen Umverteilungswirkungen des Umsatzsteuervorwegausgleichs dabei vernachlässigt wurden. Dieses mag daher rühren, dass im alten Recht mit einigen Ausnahmen nur die neuen Länder von den Umsatzsteuerergänzungsanteilen profitierten. Im neuen Finanzausgleichsrecht findet aber in diesem Bereich ein Art Paradigmenwechsel statt, weil die Umsatzsteuerergänzungsanteile ab 2005 nunmehr für fast alle finanzschwachen Länder (Ausnahme Freie Hansestadt Bremen) gezahlt werden. So steigt die Summe der Ergänzungsanteile nach dem neuen Recht im Vergleich zum alten Recht um annähernd 2 Mrd. Euro (von 9,898 Mrd. Euro auf 11,782 Mrd. Euro). Damit übernimmt diese Stufe eine noch stärkere Entlastungsfunktion für den Länderfinanzausgleich. Missverständnissen vorbeugend sei darauf hingewiesen, dass der in der **Tabelle 4** ausgewiesenen Betrag für den Umsatzsteuervorwegausgleich nicht gleichzusetzen ist mit dem Empfang von Umsatzsteuerergänzungsanteilen. So erhält z.B. das Land Rheinland-Pfalz nach dem neuen Recht Ergänzungsanteile von rd. 209 Mio. Euro (nach dem alten Recht: 0 Euro). Der Umsatzsteuervorwegausgleich beträgt aber 370 Mio. Euro, d.h. Rheinland-Pfalz hätte 370 Mio. Euro mehr Umsatzsteueranteile bekommen, wenn eine vollständige Verteilung nach Einwohnern erfolgt wäre. Nach altem Recht hätte Rheinland-Pfalz aber 487 Mio. Euro in den Umsatzsteuervorwegausgleich „gezahlt“. Im Saldo verbessert sich Rheinland-Pfalz in der Umverteilungsstufe des Umsatzsteuervorwegausgleichs durch das neue Recht um rd. 116 Mio. Euro.

Aus ökonomischer Sicht ist es daher notwendig, Länderfinanzausgleich und Umsatzsteuervorwegausgleich zu saldieren, um die finanzkraftabhängige Umverteilung, die durch diese beiden Stufen ausgelöst wird, zu messen. Inwieweit die bisherige verfassungsrechtliche Definition des „Eigenen“ unter Einschluss der Umsatzsteuerergänzungsanteile von der intensiveren Nutzung des Instruments der Ergänzungsanteile im neuen Finanzausgleich beeinflusst werden könnte, soll hier nicht weiter erörtert werden.

Die **Tabelle 4** zeigt in aller Deutlichkeit, dass die relativen Finanzkraftpositionen der einzelnen Länder vor dem Länderfinanzausgleich angesichts der Umverteilungswirkungen des Umsatzsteuervorwegausgleichs keine ökonomische Aussagekraft besitzen.

Im alten Recht waren die durch den Umsatzsteuervorwegausgleich hervorgerufenen Verwerfungen nur ein „politisches“ Problem, da die Abhängigkeit vom Länderfinanzausgleich - und nicht die Abhängigkeit vom Umsatzsteuervorwegausgleich - als Ausdruck von fehlender „Lebensfähigkeit“ eines Landes

interpretiert wurde. Durch die Vollauffüllung im Länderfinanzausgleich auf 92% mit dem garantierten Mindestniveau von 95% (normierten) Finanzbedarfs konnten die sehr finanzschwachen Länder ein gleiches Endergebnis nach allen Ausgleichsstufen erzielen. So war es im alten Recht vom Endergebnis her gesehen unproblematisch, dass z.B. das Land Berlin in vielen Jahren keine Umsatzsteuerergänzungsanteile bekam und damit von den anderen neuen Länder durch den Umsatzsteuervorwegausgleich überholt wurde. Im Endergebnis waren Berlin und die anderen Länder nach dem Länderfinanzausgleich auf 95% und nach den Wirkungen der Fehlbetrags-BEZ auf 99,5% ihres jeweiligen (normierten) Finanzbedarfs gehoben.

Im neuen Recht werden durch den veränderten Tarif des Länderfinanzausgleichs (ohne Vollauffüllungsstufe) die Abstände unter den finanzschwächsten Ländern vor dem Länderfinanzausgleich nur teilweise durch den Länderfinanzausgleich und die Fehlbetrags-BEZ reduziert.

Was unter dem Aspekt der Erhöhung von Selbstbehalten bei Steuermehreinnahmen sinnvoll scheinen mag, verkehrt sich unter Gerechtigkeitsaspekten durch die Wirkungen des Umsatzsteuervorwegausgleichs in das Gegenteil. Nun wird Berlin, obwohl vor dem Umsatzsteuervorwegausgleich mit einer von 67,6% bedeutend finanzstärker als die anderen neuen Länder (z.B. Mecklenburg-Vorpommern als finanzschwächstes Land mit 56,7%), ausschließlich durch den Umsatzsteuervorwegausgleich auf die finanzschwächste Position aller Länder vor Länderfinanzausgleich gedrückt und verbleibt auch dort nach allen Stufen der finanzkraftabhängigen Umverteilung. Nach den Wirkungen der Fehlbetrags-BEZ weist Berlin eine Finanzkraft-Ausgleichsmesszahl-Relation von 97,5% auf, während z.B. Mecklenburg-Vorpommern eine Relation von 98,3 % seines (normierten) Finanzbedarfs erreicht. In absoluten Beträgen ausgedrückt bedeutet dieses, dass Berlin rd. 87 Mio. Euro weniger erhält als es bei Erreichen der Finanzkraft-Ausgleichsmesszahl-Relation von Mecklenburg-Vorpommern von 98,3% bekommen hätte. Es bleibt unerfindlich, durch welche ökonomischen Sachverhalte dieser Abstand im Endergebnis begründet sein könnte.

Für die Freie Hansestadt Bremen stellt sich diese „Ungerechtigkeit“ in ähnlicher Art und Weise dar (**vgl. Schaubild 2, Seite 11**). Vor dem Umsatzsteuervorwegausgleich beträgt die relative Finanzkraft (Finanzkraft-Ausgleichsmesszahl-Relation) für Bremen 82,6%. Sie liegt damit rd. 26%-Punkte über der des finanzschwächsten Landes Mecklenburg-Vorpommern. In absoluten Beträgen ausgedrückt bedeutet dieses einen Vorsprung für Bremen von rd. 533 Mio. € Finanzkraft. Nach dem Umsatzsteuervorwegausgleich liegt Mecklenburg-Vorpommern mit einer relativen Finanzkraft 82,6% deutlich vor

Bremen, das als „Zahler“ auf dieser Stufe jetzt nur noch einen Wert von 78,0% aufweist. Wiederum in absoluten Zahlen ausgedrückt: Bremen hat gegenüber dem ursprünglich finanzschwächsten Land nicht nur seinen Vorsprung von 533 Mio. € eingebüßt, sondern weist jetzt sogar einen Rückstand von 94 Mio. € auf. Der dann einsetzende Länderfinanzausgleich ebnet diese Unterschiede zum Teil ein, aber eben in einem viel geringeren Maße als vor dem Jahr 2005. So beträgt der Rückstand Bremens auf Mecklenburg-Vorpommern nach dem Länderfinanzausgleich 24 Mio. €, nach der letzten Stufe der finanzkraftabhängigen Umverteilung, den Fehlbetrags-BEZ noch 5 Mio. €.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei abschließend aber erwähnt, dass eine Abschaffung der Umsatzsteuerergänzungsanteile die beschriebenen Ungerechtigkeiten zwar beseitigen und Bremens Abhängigkeit vom Länderfinanzausgleich deutlich reduzieren würde. Ein nennenswerter Beitrag zur Steigerung der gesamten Finanzausstattung Bremens und damit zur Haushaltssanierung würde dadurch jedoch nicht geleistet. Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer in Höhe von 95 Mio. € stünden geringere Zuweisungen aus den Bereichen Länderfinanzausgleich (-71 Mio. €) und Fehlbetrags-BEZ (-18 Mio. €) gegenüber, so dass ein Nettovorteil von 5 Mio. € verbleibt. Wenn also die Forderung nach einer Abschaffung der Umsatzsteuerergänzungsanteile seitens Bremens erhoben werden sollte, geht es nicht um eine „Bereicherungsaktion“ zu Gunsten Bremens, sondern nur um einen ersten, aber vor dem Hintergrund des neuen Finanzausgleichssystems dennoch notwendigen, Schritt zur Herstellung einer - aus ökonomischer Sicht - besseren Abbildung der Finanzkraftverhältnisse, bevor der eigentliche Länderfinanzausgleich einsetzt.

4. Fazit

Die Darstellung und die Analyse des ab 2005 geltenden Finanzausgleichssystem haben die bedeutenden Veränderungen zum alten Recht aufgezeigt. In der Ausgestaltung der einzelnen Tarife bei Umsatzsteuerverteilung, Länderfinanzausgleich und Fehlbetrags-BEZ wurde vom Ansatz der garantierten Mindestniveaus bei den finanzschwachen Ländern Abstand genommen, mit der Folge, dass die Abstände in der relativen Finanzkraft vor Länderfinanzausgleich bei allen finanzschwachen Länder nur gemildert werden. Dieses ist bei den sehr finanzschwachen Ländern problematisch, da durch die Wirkungen des intensiver ausgestalteten Umsatzsteuervorwegausgleichs nunmehr unter den finanzschwachen Ländern ungerechte Endergebnisse entstehen.

Autor:
Stefan Klusewitz (Referent beim Senator für Finanzen)

Schaubild 1:

Regelungsbereiche des neuen Finanzausgleichsgesetzes ab 2005		
Aufteilung der Umsatzsteuer 2005: Länderanteil: 66,2 Mrd.€ abzüglich 2,3 bzw. 1,3 Mrd.€ Festbetrag bis 2009 bzw. 2019		
mind. 75% werden nach der Einwohnerzahl verteilt	max. 25% werden nach der Steuerkraftschwäche verteilt.	
Ergänzungsanteile an steuerkraftschwache Länder (Volumen 2005: 11,8 Mrd.€): 95%-Auffüllung auf 97% des Länderdurchschnitts, dann linear stetig fallend auf 60%-Auffüllung bei 100% aber: die Summe der Ergänzungsanteile darf 25 % des gesamten Volumens nicht übersteigen.		
Restbetrag (Volumen 2005: 4,2 Mrd.€) sofern nicht 25 % des gesamten Volumens benötigt wird, wird der Restbetrag auf alle Länder entsprechend der Einwohnerzahl verteilt.		
Länderfinanzausgleich		
Finanzschwache Länder	Finanzstarke Länder	
erhalten Zuweisungen bis 80% ihres (normierten) Finanzbedarfs zu 75%	Volumen 2005: 6,9 Mrd.€	leisten Beiträge von 100 bis 107% ihres (normierten) Finanzbedarfs zu 44% linear stetig steigend auf 70%
erhalten Zuweisungen ab 80% bis 93% ihres (normierten) Finanzbedarfs zu 75% linear stetig fallend auf 70%		leisten Beiträge von 107 bis 120% ihres (normierten) Finanzbedarfs zu 70% linear stetig steigend auf 75%
erhalten Zuweisungen ab 93% bis 100% ihres (normierten) Finanzbedarfs zu 70% linear stetig fallend auf 44%		leisten Beiträge über 120% ihres (normierten) Finanzbedarfs zu 75%
Eventuelle Rückwirkungen der Abschöpfungsbegrenzung		Anpassung der Abschöpfungssätze an das erforderliche Volumen aber: Begrenzung auf max. Abschöpfung von 72,5%
		Eventuelle Rückwirkungen der Abschöpfungsbegrenzung
Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)		
Der Bund gewährt leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres Finanzbedarfs sowie zum Ausgleich von Sonderlasten		
Fehlbetrags-BEZ (finanzkraftbezogene BEZ) Volumen 2005: 2,5 Mrd.€ Ausgleich von 77,5% des nach dem Länderfinanzausgleich verbleibenden Betrages bis zu 99,5% des (normierten) Finanzbedarf.		
BEZ Kosten politischer Führung An kleine leistungsschwache Länder: 80%-Abgeltung der mittels Regressionsanalyse ermittelten Beträge zuzüglich eines Aufschlages von 10 Mio.€ für Rheinland-Pfalz (Volumen: 517 Mio.€)		
Sonder-BEZ (von 2005 bis einschl. 2019) An neue Länder zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten und zum Ausgleich geringer kommunaler Finanzkraft zuzüglich Mittel aus dem Investitionsförderungsgesetz (Volumen: 10,5 Mrd.€ in 2005 sinkend auf 2,1 Mrd. € in 2019)		
BEZ strukturelle Arbeitslosigkeit (von 2005 bis einschl. 2009 - Überprüfung für weitere Gewährung in 2008) An neue Länder (ohne Berlin) zum Ausgleich von Sonderlasten durch strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (Volumen 1,0 Mrd.€)		
Für den neuen Finanzausgleich ab 2005 wichtige Einzelregelungen		
Einbeziehung der Kommunalsteuern Die Gemeindesteuern (mit normierten Hebesätzen) und die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftsteuern werden zu 64% bei der Ermittlung der Finanzkraft berücksichtigt		
Einwohnerwertungen Die Einwohner der Stadtstaaten werden bei der Ermittlung des (normierten) Finanzbedarfs mit 135% gewichtet. Die Einwohner der dünnbesiedelten Länder werden bei der Ermittlung des (normierten) Finanzbedarfs der Gemeindeebene wie folgt gewichtet: Mecklenburg-Vorpommern 105%, Brandenburg 103%, Sachsen-Anhalt 102%		
Anreizprämie für überproportionale Steuermehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr Für jedes Land bleiben 12% der überproportionalen Steuermehreinnahmen je Einwohner gegenüber dem Vorjahr bei der Finanzkraftermittlung unberücksichtigt		
Hafenlastenabgeltung Die bisher im Finanzausgleich vorgenommenen Abzugsbeträge von der Finanzkraft entfallen. In einem Gesetz nach Art. 104 a 4 GG erhalten die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein Finanzhilfen für Seehäfen (Volumen: 38 Mio.€)		
Fonds Deutsche Einheit (Volumen der Annuitäten der Länder: 3,5 Mrd.€) Der Bund übernimmt den Fonds gegen eine Kompensation aus der Minderung der Bundesergänzungszuweisungen und einem bis 2019 geltenden Umsatzsteuerfestbetrag		

Tabelle 1: Bundesstaatlicher Finanzausgleich
Regionalisierung Steuerschätzung Mai 2004 für das Jahr 2005

- in Mio Euro -

2005	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB	Summe	S.AL	S.NL (m.BE)
Neues Finanzausgleichsrecht ab 2005																			
Umsatzsteueranteile	11.405	7.825	6.745	5.940	3.843	5.850	2.769	3.498	1.857	3.230	3.463	2.384	857	2.669	1.095	418	63.846	42.753	21.094
- Umsatzsteuer nach Einwohnern	13.986	9.595	8.271	6.184	4.713	3.348	3.139	1.955	2.182	1.839	1.991	1.342	822	2.623	1.342	513	63.846	50.748	13.099
- Umsatzsteuervorwegausgleich	- 2.581	- 1.771	- 1.526	- 2.444	- 870	- 2.502	- 370	1.543	- 326	1.390	1.472	1.042	35	46	- 248	- 95	0	- 7.995	7.995
Länderfinanzausgleich	- 691	- 1.942	- 1.772	283	- 2.010	1.073	307	615	148	588	627	463	116	2.361	- 471	307	0	- 5.727	5.727
Fehlbeitrags-BEZ	0	0	0	150	0	399	158	230	80	219	235	169	53	741	0	105	2.541	547	1.994
BEZ Kosten polit. Führung	0	0	0	0	0	26	46	53	53	56	55	61	63	43	0	60	517	223	294
Sonder-BEZ	0	0	0	0	0	2.746	0	1.657	0	1.507	1.509	1.110	0	2.003	0	0	10.533	0	10.533
Strukturelle Arbeitslosigkeit-BEZ	0	0	0	0	0	319	0	187	0	176	190	128	0	0	0	0	1.000	0	1.000
FDE-Annuitäten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Altes Finanzausgleichsrecht - Simulation für 2005																			
Umsatzsteueranteile	12.107	8.307	7.160	5.620	4.080	5.815	2.718	3.482	1.889	3.211	3.442	2.372	818	2.541	1.162	444	65.169	44.305	20.864
- Umsatzsteuer nach Einwohnern	14.275	9.794	8.442	6.312	4.811	3.417	3.204	1.996	2.228	1.878	2.032	1.370	839	2.678	1.370	523	65.169	51.799	13.370
- Umsatzsteuervorwegausgleich	- 2.168	- 1.488	- 1.282	- 692	- 731	- 2.398	- 487	1.486	- 338	1.334	1.409	1.002	- 21	- 136	- 208	- 79	0	- 7.494	7.494
Länderfinanzausgleich	- 725	- 2.062	- 1.814	391	- 2.098	1.043	250	566	106	556	570	437	120	2.745	- 417	334	0	- 5.917	5.917
Fehlbeitrags-BEZ	0	0	0	586	0	433	375	252	159	237	296	173	106	451	0	73	3.101	1.299	1.802
BEZ Kosten polit. Führung	0	0	0	0	0	0	112	84	84	84	84	84	78	112	0	64	786	338	447
Sonder-BEZ + InvestitionsFG	0	0	0	0	0	2.752	0	1.661	0	1.510	1.493	1.113	0	2.003	0	0	10.533	0	10.533
Strukturelle Arbeitslosigkeit-BEZ	0	0	0	0	0	319	0	187	0	176	190	128	0	0	0	0	1.000	0	1.000
FDE-Annuitäten	- 933	- 644	- 556	- 401	- 319	0	- 202	0	- 142	0	0	0	- 53	- 109	- 106	- 38	- 3.502	- 3.393	- 109
Neues Recht zu altem Recht																			
Umsatzsteueranteile	- 702	- 482	- 415	320	- 237	34	51	16	- 33	18	21	12	39	128	- 67	- 26	- 1.323	- 1.552	229
- Umsatzsteuer nach Einwohnern	- 290	- 199	- 171	- 128	- 98	- 69	- 65	- 41	- 45	- 38	- 41	- 28	- 17	- 54	- 28	- 11	- 1.323	- 1.051	- 271
- Umsatzsteuervorwegausgleich	- 413	- 283	- 244	448	- 139	104	116	56	13	56	63	40	56	182	- 40	- 15	0	- 501	501
Länderfinanzausgleich	34	120	42	- 108	88	30	57	49	43	33	57	26	- 4	- 385	- 54	- 27	0	190	- 190
Fehlbeitrags-BEZ	0	0	0	- 436	0	- 33	- 217	- 22	- 78	- 18	- 22	- 3	- 53	290	0	32	- 560	- 752	192
BEZ Kosten polit. Führung	0	0	0	0	0	26	- 66	- 31	- 31	- 28	- 29	- 22	- 15	- 69	0	- 4	- 269	- 116	- 153
Sonder-BEZ	0	0	0	0	0	- 6	0	- 4	0	- 3	16	- 3	0	1	0	0	0	0	0
Strukturelle Arbeitslosigkeit-BEZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FDE-Annuitäten	933	644	556	401	319	0	202	0	142	0	0	0	53	109	106	38	3.502	3.393	109
Summe in EURO je Einwohner	265	282	182	178	171	51	28	8	43	1	44	9	20	74	- 16	13	1.351	1.164	187
	14,7	22,7	17,0	22,2	28,0	11,7	6,8	3,0	15,1	0,6	17,1	5,1	18,7	21,8	- 9,3	19,7	16,4	17,7	11,0

Umsatzsteuerergänzungsanteile	Umsatzsteuervorwegausgleich	LFA-Volumen	Fehlbeitrags-BEZ	BEZ Kosten polit. Führung	FDE-Annuitäten
11.782	8.030	6.887	2.541	517	0
9.898	7.630	7.117	3.101	786	- 3.502
				"neues" FAG	"altes" FAG

Regelungen außerhalb des Finanzausgleichs																		
NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB	Summe	S.AL	S.NL
0	0	0	2	0	0	0	0	2	0	0	0	3	0	21	11	38	36	3
Hafenlastenabgeltung																		

Gesamtsumme in EURO je Einwohner	265	282	182	180	171	51	28	8	45	1	44	11	20	74	5	24	1.389	1.200	189
	14,7	22,7	17,0	22,5	28,0	11,7	6,8	3,0	15,3	0,6	17,1	6,6	18,7	21,8	2,8	35,9	16,8	18,3	11,2

Anmerkung: Aufschlag von 10,226 Mio. Euro an RP bei den BEZ Kosten politischer Führung enthalten; Abweichungen in den Summen durch Rundungen

Tabelle 4: Umverteilungswirkungen des Umsatzsteuervorwegausgleichs, Länderfinanzausgleichs und der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen

Solidarpaktfortführungsgesetz																	
Datenbasis: Regionalisierung Steuerschätzung Mai 2004 für das Jahr 2005 - in Mio Euro -																	
2005	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB	Summe/ Volumen
Vor Umsatzsteuervorwegausgleich																	
Finanzkraft	45.483	33.298	28.832	18.064	17.725	5.814	9.148	3.352	6.531	3.181	3.522	2.284	2.211	7.115	6.339	1.700	194.599
Ausgleichsmesszahl	41.586	28.532	24.593	18.389	14.014	9.954	9.334	5.836	6.490	5.470	5.954	4.028	2.443	10.531	5.388	2.058	194.599
Relative Finanzkraft in v.H	109,4	116,7	117,2	98,2	126,5	58,4	98,0	57,4	100,6	58,2	59,2	56,7	90,5	67,6	117,7	82,6	100,0
Rang	5	4	3	7	1	13	8	15	6	14	12	16	9	11	2	10	
Umsatzsteuervorwegausgleich																	
	- 2.581	- 1.771	- 1.526	- 244	- 870	2.502	- 370	1.543	- 326	1.390	1.472	1.042	35	46	- 248	- 95	8.030
Vor Länderfinanzausgleich																	
Finanzkraft	42.902	31.528	27.306	17.820	16.855	8.317	8.778	4.895	6.205	4.571	4.994	3.326	2.247	7.161	6.092	1.606	194.599
Ausgleichsmesszahl	41.586	28.532	24.593	18.389	14.014	9.954	9.334	5.836	6.490	5.470	5.954	4.028	2.443	10.531	5.388	2.058	194.599
Relative Finanzkraft in v.H	103,2	110,5	111,0	96,9	120,3	83,5	94,0	83,9	95,6	83,6	83,9	82,6	91,9	68,0	113,1	78,0	100,0
Rang	5	4	3	6	1	13	8	11	7	12	10	14	9	16	2	15	
Länderfinanzausgleich																	
	- 691	- 1.942	- 1.772	283	- 2.010	1.073	307	615	148	588	627	463	116	2.361	- 471	307	6.887
Nach Länderfinanzausgleich																	
Finanzkraft	42.211	29.585	25.533	18.103	14.845	9.389	9.084	5.510	6.353	5.160	5.621	3.789	2.362	9.522	5.620	1.912	194.599
Ausgleichsmesszahl	41.586	28.532	24.593	18.389	14.014	9.954	9.334	5.836	6.490	5.470	5.954	4.028	2.443	10.531	5.388	2.058	194.599
Relative Finanzkraft in v.H	101,5	103,7	103,8	98,4	105,9	94,3	97,3	94,4	97,9	94,3	94,4	94,1	96,7	90,4	104,3	92,9	100,0
Rang	5	4	3	6	1	13	8	11	7	12	10	14	9	16	2	15	
Fehlbetrags-BEZ																	
	0	0	0	150	0	399	158	230	80	219	235	169	53	741	0	105	2.541
Nach Fehlbetrags-BEZ																	
Finanzkraft	42.211	29.585	25.533	18.253	14.845	9.789	9.242	5.740	6.434	5.379	5.856	3.958	2.416	10.263	5.620	2.017	197.140
Ausgleichsmesszahl	41.586	28.532	24.593	18.389	14.014	9.954	9.334	5.836	6.490	5.470	5.954	4.028	2.443	10.531	5.388	2.058	194.599
Relative Finanzkraft in v.H	101,5	103,7	103,8	99,3	105,9	98,3	99,0	98,4	99,1	98,3	98,4	98,3	98,9	97,5	104,3	98,0	101,3
Rang	5	4	3	6	1	13	8	11	7	12	10	14	9	16	2	15	
nachrichtlich: Saldo LFA und Umsatzsteuer- vorwegausgleich																	
	- 3.272	- 3.713	- 3.298	39	- 2.880	3.575	- 64	2.158	- 177	1.978	2.099	1.505	151	2.406	- 719	212	14.123

Stellung des Landes Bremen und des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Finanzausgleich - Neuregelung des Finanzausgleichs 2005



